



Allgemeiner Tarif

*für die Versorgung mit Fernwärme
(Allgemeiner Wärmetarif)*

Gültig ab 1. Januar 2019

 **stadtwerke
flensburg**

Die STADTWERKE FLENSBURG GMBH – nachstehend >Stadtwerke< genannt – bietet Wärme zu dem folgenden Tarif an. Er ist ebenso wie die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme¹⁾ und die jeweiligen Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen Bestandteil des Versorgungsvertrages.

1 Wärmepreis

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen, dem Bereitstellungspreis für zusätzliche Wärmeleistung sowie dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Die Höhe des Grundpreises beträgt pro Jahr | 444,99 (529,54) € |
| 2. Der Bereitstellungspreis beträgt für jedes Kilowatt (kW) ab einer bereitgestellte Wärmeleistung von 15 kW pro Abrechnungsjahr | 31,80 (37,84) € |
| 3. Der Arbeitspreis beträgt je Megawattstunde (MWh)
(1 MWh = 1000 Kilowattstunden -kWh-) | |
| bei Lieferung aus dem Primärnetz | 56,51 (67,25) € |
| bei Lieferung aus dem Sekundärnetz | 57,78 (68,76) € |

Die aufgeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe (19%) zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Die Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.
2. Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.
3. Hat der Kunde wegen Außerbetriebnahme von Verbrauchseinrichtungen eine Verringerung des Anschlusswertes geltend gemacht und nimmt er vor Ablauf von 12 Monaten dieselben oder dem gleichen Zweck dienende Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb mit der Folge, dass sich der Anschlusswert erhöht, so sind die Stadtwerke berechtigt, für die dazwischenliegenden Monate eine Nachzahlung zu verlangen. Der Nachberechnung wird der Unterschied der Anschlusswerte zugrunde gelegt.

¹⁾ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) mit Stand vom 12. November 2010

4. Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und in den Ergänzenden Bestimmungen hierzu geregelt.
5. Änderungen dieses Allgemeinen Tarifs werden gemäß seiner öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres der Grundpreis oder der Arbeitspreis, so werden der Grundpreis und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
7. Der vorstehende Tarif ist ab 1. Januar 2019 gültig.



Kontakt für Privatkunden:

Telefon: 0461 487-4440

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

Holmpassage, Holm 39, 24937 Flensburg

www.stadtwerke-flensburg.de